

Satzung des
Bergmannsvereins „Glückauf“ 1885 e. V.
Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Bergmannsverein „Glückauf“ 1885 der Südwestdeutsche Salzwerke, Heilbronn

und hat seinen Sitz in Heilbronn.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Tradition der Bergleute zu erhalten und das bergmännische Brauchtum zu pflegen. Diesen Zweck erfüllt er u. a. durch

- die Durchführung der traditionellen Barbarafeier,
- das letzte Geleit mit bergmännischen Ehren für verstorbene Mitglieder, sofern dies zumutbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Das Ehrenkleid des Vereins ist die Bergmannstracht

§ 5 Mitgliedschaft

- a) In den Verein können alle Belegschaftsmitglieder/innen der Südwestdeutsche Salzwerke AG aufgenommen werden.
Des Weiteren steht der Verein jedermann offen.
- b) Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.
- c) Die Aufnahme muss schriftlich erfolgen.
- d) Das aufgenommene Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Satzung des Vereins.
- e) Die Mitglieder/innen sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- f) Die Mitglieder/innen sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Es muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich erklärt werden.
- c) Wer grob den Interessen des Vereins zuwider handelt oder mit mehr als sechs Monaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; sie entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende/r. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand beruft die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er ist an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

a) 1. Vorsitzende/r

Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung

b) 2. Vorsitzende/r

Der/Die 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten, ohne dies nach außen nachzuweisen.

c) Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit der/die 1. Vorsitzende diese nicht selbständig besorgt. Er/Sie fertigt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll an. Dieses ist von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

d) Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kassengeschäfte. Er/Sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu tätigen und entgegenzunehmen. Ausgaben bedürfen der vorherigen Anweisung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenrevisoren

Zwei Vereinsmitglieder/innen, die weder dem Vorstand, noch dem Beirat angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu Kassenrevisoren gewählt.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen eine solche Prüfung mindestens jährlich einmal durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern/Mitgliederinnen des Vorstands und weiteren mindestens fünf Vereinsmitgliedern/-mitgliederinnen. Die Beiratsmitglieder/innen stehen dem Vorstand beratend zur Seite und entscheiden gemeinsam mit dem Vorstand bei allen in der Satzung nicht vorgesehenen Fällen.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder/innen des Vorstands gemäß § 8 und des Beirats gemäß § 11 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresdrittel statt. Die Einladung an die Mitglieder/innen hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von 10 % der Mitglieder/innen unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder/innen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder/innen erforderlich.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenrevisoren
- e) Festlegung von Veranstaltungen, insbesondere der Barbarafeier
- f) Beschluss von Satzungsänderungen

§ 15 Ehrungen

Der Vereinsvorstand ehrt anlässlich der Durchführung der Barbarafeier oder der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder ab einer 25jährigen Vereinsmitgliedschaft.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder/innen erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Heilbronn und an die Stadt Bad Friedrichshall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Heilbronn, 1. April 2017